



Service

Menschen Daten Fakten

Bürokratie abbauen

Projektgruppe legt konkrete Ergebnisse vor

Die im Sommer vergangenen Jahres eingesetzte Projektgruppe Bürokratieabbau hat sich mit den verschiedenen Aspekten unnötiger Bürokratie in der Schule auseinandergesetzt und ein ausführliches Zwischenergebnis vorgelegt. Die Projektgruppe ist bunt gemischt und besteht aus Direktorinnen und Direktoren, Lehrpersonen sowie Beamtinnen und Beamten des Schulamtes. Alle schulischen Verbände wie ASM, KSL, ANP und ASSA sind darin vertreten.

Überflüssige, oft sinnlose Bürokratie sieht die Projektgruppe in einem Übermaß an Schreiarbeiten und Papier, in unzähligen, oft endlosen Sitzungen und Besprechungen und einer Vielzahl an organisatorischen Tätigkeiten, die in den letzten Jahren stark zugenommen haben und Schulen wie Lehrpersonen belasten. Ziel der Arbeit war es, diese unnötige Bürokratie in einem breiten Spek-

trum zu erfassen, Vorschläge für einen Abbau oder zumindest eine Verringerung zu erarbeiten, erfolgreiche Beispiele (best practices) für Bürokratieabbau an den Schulen zu sammeln und sie anderen Schulen zur Verfügung zu stellen.

Folgende Themenfelder wurden ausfindig gemacht, bei denen eine Verringerung von Bürokratie notwendig ist:

- Umsetzung der Schulreform in der Unterstufe
- Bewertung
- Anwendung des Landeskollektivvertrages des Lehrpersonals
- interne Schulorganisation

Die derzeit vorliegenden Ergebnisse gliedern sich in zwei Bereiche: Ein Bereich betrifft Vorschläge für die Veränderung von geltenden Bestimmungen wie Gesetzen, Beschlüssen, Kollektivverträgen, Rundschreiben usw. Der zweite Bereich besteht aus konkreten Vorschlägen für Vereinfachungen, Abschaffungen, Vereinheitlichungen,

aus Vorlagen und Formblättern für eine einfachere Handhabung von Verwaltungspraktiken. In der Diskussion hat sich herausgestellt, dass sich die Interessenvertretungen der Lehrpersonen sehr wohl wünschen, dass von der zentralen Schulverwaltung einheitliche Vorlagen, Vordrucke, Anleitungen den Schulen zur Verfügung gestellt werden, während die Vertreterinnen und Vertreter der Schulführungskräfte eher für ein Höchstmaß an Autonomie eintreten: Schulen organisieren sich selbst, nach eigenen Vorstellungen, Vorschläge und Hilfestellungen von außen sind nur auf Anfrage und ausdrücklichen Wunsch der Schulen selbst willkommen.

Vorläufige Ergebnisse in vier Themenfeldern

Umsetzung der Schulreform in der Unterstufe

- Organisation und Dokumentation des Wahlpflicht- und Wahlbereiches: Der Austausch gut funktionierender Modelle der Umsetzung wäre hilfreich, ebenso ein einheitliches Computerprogramm. Lehrpersonen sollten von reinen Verwaltungsaufgaben entbunden werden. Wahl- und Wahlpflichtangebote sollten für einen längeren Zeitraum gelten.
- Dokumentation der Lernberatung und Lernentwicklung: Die Schulverwaltung soll einheitliche Vorlagen ausarbeiten und den Schulen zur Verfügung stellen. Alte Formen der Dokumentation sollten abgebaut werden, bevor neue eingeführt werden. Bei der Umsetzung sollten die Lehrpersonen autonomer entscheiden können. Der Umfang der Dokumentation ist zu prüfen.
- Persönlicher Lernplan (PLP): erscheint den Lehrpersonen in der Projektgruppe nicht für jeden Schüler und jede Schülerin notwendig. Die Schulführungskräfte stehen skeptisch dazu.
- Sitzungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schulreform müssen reduziert werden.

Bewertung

- Bestimmung der Ausgangslage: Das derzeitige Dokument wird durch das erste Verifizierungsprotokoll ersetzt. Es muss stark vereinfacht werden, nicht jedes Jahr soll alles wiederholt werden.
- Pädagogisch-didaktische Beobachtungen zur Selbst- und Sozialkompetenz: Nur das Notwendigste soll eingetragen werden, nur bei negativen Bewertungen und besonderen Auffälligkeiten sind detailliertere Aufzeichnungen notwendig.
- Bewertungsbögen in der Unterstufe sollen einheitlich, einfach, stark reduziert und leicht lesbar sein.
- Oberschule: Abschaffung des Registers für Integrationsschülerinnen und -schüler mit Normalprogramm. Einfachere Mitteilungen an Eltern über Lernrückstände und negative Noten, Begründung negativer Benotung nur im Register.

Landeskollektivvertrag des Lehrpersonals

Vorschläge für Änderungen des Landeskollektivvertrages (LKV) für die nächsten Vertragsverhandlungen:

- Neue Arbeitszeitregelung
- Abschaffung oder sehr starke Vereinfachung der Dokumentation über die Dienstpflichtenerfüllung, der „Stunden- und Minutenzählerei“
- detaillierte, taxative Aufzählung der Aufgaben und Dienstpflichten des Lehrpersonals; klares, eindeutiges Berufsbild
- Überdenken und Neuregelung der Überstunden und Leistungsprämien, Änderungen der Art. 4, 5, 6, 8, 13 und 27 des LKV, Einbau des Rundschreibens Nr. 21/04 (Nachholen ausgefallener Stunden) und des Kollektivvertrages vom 06.10.2006 (50/60-Minuten-Problematik) in die allgemeine Arbeitszeitregelung laut LKV, starke Vereinfachung bei der Ernennung und Aufgabenteilung an die Koordinatorinnen und Koordinatoren.

Vorschläge für konkrete Vereinfachungen, Abschaffungen und Umsetzung der Verwaltungspraktiken im Bereich des LKV:

- Einheitliches Formblatt für die Erfassung der Auffüllstunden, Überstunden, Supplenzen, des Bereitschaftsdienstes, der Stütz- und Aufholkurse
- Vereinfachung des Genehmigungs- und Abrechnungsmodus bei Fortbildung
- eine einzige Vorlage für Ansuchen um Abwesenheiten und War-testände außer Krankheit
- einheitliche, zentral vorgegebene Computerprogramme für Ansuchen um Außendienste, Abwesenheiten, Fortbildung

Interne Schulorganisation

Allgemeine Vorschläge für konkrete Vereinfachungen: Außendienste – Bearbeitung in den Schulen; Handhabung der Schülerbeiträge; Schulranglisten; Vereinfachung bei den Unvereinbarkeitserklärungen der Lehrpersonen

Bis Ende Februar 2008 wird ein Ordner im Computer eingerichtet, in dem die Empfehlungen, Anleitungen, Umsetzungsvorschläge, ausgearbeiteten Dokumente, Vorlagen und Formblätter hineingestellt werden, damit jede Schule und jede Lehrperson darauf zugreifen kann. Die Schulen werden über eine Mitteilung über die konkreten Ergebnisse informiert, während die Vorschläge für die Änderungen des Landeskollektivvertrages und anderer Regelungen den Verhandlungsdelegationen und der Schulverwaltung zugestellt werden. Im nächsten Jahr wird die Projektgruppe ihre Arbeit fortsetzen.

Arthur Pernstich

Abteilungsdirektor und Vorsitzender der Projektgruppe Bürokratieabbau

Montessori-Pädagogik

Erfolgreicher Abschluss eines Lehrgangs

Nach einer intensiven zweijährigen Ausbildung haben am 10. November 2007 die 30 Teilnehmer und Teilnehmerinnen den vom Pädagogischen Institut organisierten Lehrgang 12.MT mit einem Zertifikat abgeschlossen.

Fachkräfte aus dem Kindergarten, Lehrerinnen und Lehrer aus der Grund- und Mittelschule sowie eine Schulführungskraft haben im Rahmen des Lehrgangs grundlegende Kompetenzen in der pädagogischen Theorie, der Didaktik und Methodik Maria Montessoris und eine dazu entsprechende aktuelle Lernkultur erworben.

Von der Theorie zur Praxis

Das Wissen um die Entwicklung des Kindes und der Jugendlichen, die Gestaltung einer vorbereiteten Lernumgebung mit den verschiedensten Lernmaterialien aus allen Bereichen sowie das Menschenbild dieser Reformpädagogik mit einer veränderten Haltung der Erzieherpersönlichkeit zum Kind brachten für die Lehrgangsteilnehmenden eine Neuorientierung.

Eine zusätzliche Auseinandersetzung mit der Umsetzung dieses reformpädagogischen Modells erfolgte im Rahmen der Hospitationen an Regelschulen und an Kindergärten mit Montessori-Praxis sowie im gemeinsamen Arbeiten in Peergroups.

Neue Wege bereits beschritten

Die Präsentationen der Abschlussarbeiten haben gezeigt, dass die Pädagogen und Pädagoginnen bereits neue Wege in der Unterrichtspraxis beschreiten und sich mit dem methodischen Handwerk dieser Pädagogik auseinandersetzen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission Inspektorin Eva Margherita Lanthaler und Inspektorin Christa Messner sowie Direktorin Elisabeth Flöss stellten im Rahmen der Abschlussfeier mit Genugtuung fest, dass die Absolventen und Absolventinnen mit den erfolgreichen Ergebnissen und mit ihrem Engagement nun für eine kindgerechte Praxis gerüstet seien und wünschten allen weiterhin viel Freude beim Begleiten der Kinder auf dem Weg des individuellen Lernens.



Das Zertifikat erhalten haben:

Bordiga Andrea, Dellagiacoma Claudia, Dorigatti Irene, Frenes Susanne, Fulterer Julia, Camper Martha, Graf Verena, Gramm Margarethe, Hilpold Claudia, Karbon Heidi, Kaserer Sonja, Laimer Rosa, Lanznaster Heidi, Lazzeri Petra, Maccacaro Miriam, Marsoner Tanja, Mitterer Evi, Möltner Johanna, Moser Adelheid, Niederkofler Ursula, Obkircher Andrea, Passler Veronika, Perfler Ariane, Perkmann Angelika, Schönegger Inge Maria, Spath Alois, Thaler Beate, Unterkofler Irene, Waschgler Verena und Weishorn Monika.

Maria Martin, Mitarbeiterin am Pädagogischen Beratungszentrum Bozen, Bereich Unterrichtsentwicklung/Montessori-Pädagogik in der Grundschule

Zur Anzeige verpflichtet

Missbrauch und Misshandlung bei Kindern und Jugendlichen

Im schulischen Bereich kommt es im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht bei Fällen von Missbrauch und Kindesmisshandlung immer wieder zu Unsicherheiten und Schwierigkeiten. Die Servicestelle Recht am Deutschen Schulamt erteilt daher genaue Richtlinien, an die sich das Schulpersonal immer dann halten muss, wenn es von Vorfällen Kenntnis erlangt, die auch nur im weitesten Sinne auf den Verdacht einer strafbaren Handlung schließen lässt, die von Amts wegen zu verfolgen ist.

Artikel 331 der Strafprozessordnung (StPO) sieht vor, dass die „Amtspersonen“ sowie die Personen, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt sind, schriftlich Anzeige erstatten müssen, wann immer sie bei der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes Nachricht über eine strafbare Handlung erhalten, die von Amts wegen zu verfolgen ist. Dies muss auch dann erfolgen, wenn die Person, der die strafbare Handlung zuzuschreiben ist, nicht identifiziert ist. Die Anzeige ist unverzüglich der Staatsanwaltschaft oder der Gerichtspolizei vorzulegen oder zu übermitteln. Die Anzeige hat die Darlegung der wesentlichen Tatumstände, den Tag der Aufnahme der Nachricht und die bereits bekannten Beweisquellen zu enthalten. Sie soll zudem – so weit dies möglich ist – Hinweise auf Personen enthalten, die zur Aufklärung der Geschehnisse beitragen können.

Wann besteht die Pflicht zur Anzeige?

Als Amtspersonen, denen im Sinne des Artikels 331 der StPO die Anzeigepflicht obliegt, gelten das Lehrpersonal, das Sekretariatspersonal sowie die Schulpflicht, sofern sie mit den Aufgaben der Überwachung und der Kontrolle betraut worden sind.

Die Anzeigepflicht besteht nicht nur in Fällen von Sexualmissbrauch, sondern bezieht sich auf alle strafbaren Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind. Von Amts wegen bedeutet, dass die Gerichtsbehörde ohne besonderen Strafantrag vorgeht. Das heißt also, dass die Staatsanwaltschaft bei bestimmten Delikten, den sogenannten Amtsdelikten, von sich aus ermitteln muss, wenn sie davon Kenntnis erhält, ohne dass ein Antrag des Opfers notwendig ist.

Im Rahmen des strafrechtlichen Schutzes der Minderjährigen werden zum Beispiel folgende Straftaten von Amts wegen verfolgt: Verletzung der Fürsorgepflichten von Seiten der Familie (Artikel 570, Absatz 1 und 2 StGB), Missbrauch von Erziehungsmitteln oder Anwendung von Züchtigungsmethoden (Artikel 571 StGB), Misshandlungen in der Familie (Artikel 572 StGB), Nötigung (Artikel 610 StGB), Bedrohung (Artikel 612, Absatz 2 StGB) und vorsätzliche Körperverletzung mit einer Heilungsdauer von mehr als 20 Tagen (Artikel 582 StGB), Freiheitsberaubung (Artikel 605 StGB), sexueller Missbrauch von Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben (Art. 609 bis StGB), sexuelle Handlungen mit einem Minderjährigen, der das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat (Art. 609 quater; letzter Abs. StGB), sexuelle Handlungen zum Schaden eines Minderjährigen, begangen von einem Elternteil, von dessen zusammenlebendem Partner oder von einer Person, der das minderjährige Kind zur Ausbildung, Erziehung, Betreuung oder Aufsicht anvertraut war (Art. 609 septies, 4. Abs. Nr. 3 StGB).

Antragsdelikte

Im Gegensatz zu den strafbaren Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, besteht bei den Antragsdelikten keine Pflicht zur Anzeige. Artikel 120 des Strafgesetzbuches definiert das Strafantragsrecht folgendermaßen: „Jeder, der durch eine strafbare Handlung verletzt worden ist, die nicht von Amts wegen oder auf Ersuchen oder Ansuchen verfolgt werden muss, hat ein Strafantragsrecht.“

In Fällen, in denen die verletzte Person ein Minderjähriger oder eine Minderjährige unter 14 Jahren ist, empfiehlt es sich, auf jeden Fall die Anzeige zu erstatten, auch wenn keine Anzeigepflicht besteht. Dies ermöglicht der Gerichtsbehörde, einen Spezialkurator zu bestellen, der anstelle der Eltern den Strafantrag stellen kann, sofern die Eltern aus diskutablen Gründen Abstand von einem solchen nehmen. In solchen Fällen und in all jenen Fällen, in denen die Straftat auf das Bestehen einer Notsituation der Minderjährigen in oder außerhalb der Familien schließen lässt, wird auch die Meldung an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht empfohlen. Dort können eventuell erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen in die Wege geleitet werden. Um zu klären, ob



im konkreten Fall eine von Amts wegen verfolgbare Straftat vorliegt oder nicht, steht die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht jederzeit zur Verfügung.

Wo erstattet man Anzeige?

Die Anzeige wird bei der territorial zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet, sofern die verdächtige Person volljährig ist. Für minderjährige Straftäter und Straftäterinnen ist die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht zuständig. Es wird jedoch empfohlen, die Anzeige an beide Staatsanwaltschaften zu richten, damit das Jugendgericht eventuelle Schutzmaßnahmen ergreifen kann. Anzeige kann auch bei einem Beamten der Gerichtspolizei erstattet werden. Als nicht erfüllt gilt die Pflicht, wenn die Meldung an die zuständige Schulführungskraft oder an den Sozialdienst gerichtet ist.

Ab welchem Moment besteht Anzeigepflicht?

Eine Anzeige ist obligatorisch, wenn der von der Amtsperson in Erfahrung gebrachte Sachverhalt den Tatbestand einer von Amts wegen verfolgten Straftat erfüllt. Es ist unerheblich, auf welche Weise die Kenntnis der Straftat erfolgt: es kann sich um eine schriftliche oder mündliche Mitteilung handeln, ebenso um eine Mitteilung mittels Gesten oder mittels grafischer Darstellungen. Wesentlich ist einzig, dass die Information über die Straftat einen ausreichenden Wahrheitsgehalt aufweist und an sich glaubwürdig

erscheint – von wem auch immer sie kommt: vom Opfer oder einer dritten Person, die Zeuge der Straftat war oder vom Opfer davon erfahren hat.

Das Vorhandensein von Indizien, die auf einen möglichen sexuellen Missbrauch hinweisen, wie die skurrile Ausdrucksweise eines oder einer Minderjährigen, erotische, dem Alter nicht angemessene Spiele, Verhaltensauffälligkeiten, Ess-, Schlaf- und Aufmerksamkeitsstörungen und Ähnliches, sind in der Regel nicht ausreichend, um eine Anzeige zu rechtfertigen. Auch das Vorhandensein von Verletzungen am Körper von Schülerinnen und Schülern lässt nicht ohne weiteres auf eine Straftat schließen, es sei denn, es liegen noch weitere Indizien vor, die den Verdacht einer Straftat erhärten. In den dargelegten Fällen empfiehlt sich eine Meldung, nicht eine Anzeige, an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht, die gegebenenfalls weitere Erhebungen vornehmen wird, um der Sache auf den Grund zu gehen.

Zeitpunkt und Form der Anzeige

Die Anzeige muss unverzüglich erstattet werden. Die Amtsperson muss dieser Pflicht ohne Verzögerung nachkommen und darf diese nicht durch eventuelle Ermittlungen oder Vertiefungen hinausschieben. Es wird auf jeden Fall empfohlen, die Staatsanwaltschaft oder die Gerichtspolizei zu kontaktieren, damit gemeinsam abgeklärt werden kann, ob in dem gegebenen Fall eine Anzeigepflicht vorliegt.

Die Anzeige muss in schriftlicher Form verfasst sein und kann per Post oder per Fax der zuständigen Behörde übermittelt werden. Wenn die Anzeige bei der Polizeibehörde oder bei der Staatsanwaltschaft mündlich vorgebracht wird, muss ein Protokoll erstellt und von der Person, die Anzeige erstattet, unterzeichnet werden.

Die Eltern dürfen, sofern sie die möglichen Straftäter sind, von der erstatteten Anzeige nicht in Kenntnis gesetzt werden. Dies darf nur dann erfolgen, wenn von der zuständigen Behörde andere Anweisungen erteilt werden. Besteht die Pflicht zur Anzeige, so gelangt die Regel des Amtsgeheimnisses und damit die Pflicht zur Privacy nicht zur Anwendung.

Barbara Sabbatini, Mitarbeiterin der Servicestelle Recht am Schulumt

Sexualität und Behinderung

Sexualpädagogische Begleitung für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung an Schulen

Die gedankliche Verbindung von Menschen mit Behinderung und Sexualität wirft nach wie vor viele Fragen auf. Angst und Unwissenheit dominieren den Umgang mit den Bedürfnissen nach Zärtlichkeit, Zweisamkeit, Verliebtsein, Sexualität von Menschen mit geistiger Behinderung. Der Landesverband Lebenshilfe sensibilisiert seit drei Jahren zu diesem Thema Betroffene und Angehörige, auch an Südtirols Schulen.

Warum sexualpädagogische Begleitung

Sexualität – ein viel umfassender Begriff. Sexualität ist mehr als genitale Sexualität, sie berührt viele verschiedene Bereiche unseres Lebens und begleitet, entfaltet und entwickelt sich von der Geburt bis zum Tode. Heranwachsende Kinder und Jugendliche erhalten teilweise durch die Erziehung im Elternhaus, in der Schule und in Freizeiteinrichtungen verschiedene Informationen zu diesem Thema sowie Möglichkeiten der Auseinandersetzung damit. Viele Informationen beziehen sie allerdings über den Freundeskreis, Bücher oder Internet.

Jugendliche mit geistiger Behinderung brauchen in diesem Bereich mehr Unterstützung, nicht etwa, weil ihre Sexualität besonders ist, sondern weil sie nicht dieselben Möglichkeiten in der Beschaffung und Verarbeitung von Informationen haben. Ebenso sind ihre Möglichkeiten, Erfahrungen zu sammeln, begrenzter. Gründe hierfür sind einerseits die geistige Behinderung selbst, andererseits die ständige und vielseitige Abhängigkeit – kontinuierliche Betreuung und Begleitung –, in der sie sich bewegen.

Eine Förderung der Gesamtpersönlichkeit von Menschen mit geistiger Behinderung ist ohne Einbezug des Themas Sexualität nicht möglich. Verwirklichung und Leben einer eigenen Sexualität gehören für behinderte Menschen somit ebenso unabdingbar zur Persönlichkeitsentwicklung dazu wie für Nicht-Behinderte.

Sexualpädagogik an den Schulen

Die Lebenshilfe bietet seit drei Jahren den Dienst der sexualpädagogischen Begleitung in Grund-, Mittel- und Oberschulen an. Die Sexualpädagogin Silvia Clignon und der Sozialpädagoge Norbert Münster begleiten Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung in den Räumlichkeiten der Schule einzeln oder in Kleingruppen. Die Begleitung erstreckt sich meist über einen Zeitraum von zwei Monaten und findet einmal wöchentlich statt. Dabei werden Themen wie Freundschaft und Liebe, Partnerschaft und Sexualität, biologische Aufklärung sowie Grenzen und sexuelle Gewalt besprochen. Die dabei angewandten Methoden sind sehr unterschiedlich: Gespräche, Körperübungen, Rollenspiele, Zeichnungen, Arbeit mit plastischem Anschauungsmaterial, Bildern und Fotos.

Zielsetzung dieser Initiative ist es, die besprochenen Themen dann im täglichen Leben nutzen zu können, wobei die Zusammenarbeit mit Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Betreuerinnen und Betreuern von großer Wichtigkeit ist.

Im Sinne einer kohärenten sowie inkludierenden Haltung sind jedoch sexualpädagogische Initiativen für die gesamte Klasse, in denen junge Menschen mit Behinderung integriert sind, wichtig und somit anzustreben. Daher besteht auch eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Team der Lebenshilfe und den in den Pädagogischen Beratungszentren im Bereich Gesundheitserziehung Tätigen, und zwar mit Brigitte Regele (PBZ Bozen), Theodor Seeber (PBZ Bruneck, Brixen) und Annalies Tumpfer (PBZ Meran, Schlanders).

Weitere Infos zum Dienst der sexualpädagogischen Begleitung für Menschen mit geistiger Behinderung an Schulen gibt es beim Landesverband Lebenshilfe in Bozen, Tel. 0471 062501, Silvia Clignon, dignon@lebenshilfe.it oder Norbert Münster, s.beratung@lebenshilfe.it

Silvia Clignon, Sexualpädagogin des Landesverbandes Lebenshilfe